

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung Dautphetal am 26.02.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 35.000 im Einzelfall,
 2. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
 4. Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehend bestimmte Art von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen von Euro 35.001 bis Euro 75.000 € im Einzelfall

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in dieser Angelegenheit durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Allendorf, Buchenau, Damshausen, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen, Hommertshausen, Mornshausen, Silberg und Wolfgruben werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Ortsteil Allendorf	die ehemalige Gemeinde Allendorf a. H.
Ortsteil Buchenau	die ehemalige Gemeinde Buchenau/Lahn
Ortsteil Damshausen	die ehemalige Gemeinde Damshausen
Ortsteil Dautphe	die ehemalige Gemeinde Dautphe
Ortsteil Elmshausen	die ehemalige Gemeinde Elmshausen
Ortsteil Friedensdorf	die ehemalige Gemeinde Friedensdorf
Ortsteil Herzhausen	die ehemalige Gemeinde Herzhausen
Ortsteil Holzhausen	die ehemalige Gemeinde Holzhausen a. H.
Ortsteil Hommertshausen	die ehemalige Gemeinde Hommertshausen
Ortsteil Mornshausen	die ehemalige Gemeinde Mornshausen
Ortsbezirk Silberg	die ehemalige Gemeinde Silberg
Ortsbezirk Wolfgruben	die ehemalige Gemeinde Wolfgruben

- (3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht

im Ortsteil Allendorf	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Buchenau	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Damshausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Dautphe	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Elmshausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Friedensdorf	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Herzhausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Holzhausen	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Hommertshausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Mornshausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Silberg	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Wolfgruben	aus 3 Mitgliedern

§ 6 Ausländerbeirat

Ein nach § 84 HGO einzurichtender Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Dautphetaler Wochenzeitung“ im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde Dautphetal öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Dautphetaler Wochenzeitung“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vor-geschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Dautphetal, Ortsteil Dautphe, Hainstraße 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Dautphetal, Ortsteil Dautphe, Hainstraße 1 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes

zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 25 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der derzeit oder zuletzt überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte, die in diesen Gremien nach dem 01.07.1974 mindestens 12 Jahre tätig waren, werden durch die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Dautphetal geehrt.

Die Medaille trägt das Gemeindewappen und die Inschrift "Für treue Dienste – Gemeinde Dautphetal".

Die Auszeichnung wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung verliehen. Dieser händigt zugleich eine Urkunde über die Verleihung aus.

- (6) Personen, die sich durch langjähriges Wirken Verdienste um die Gemeinde Dautphetal erworben haben oder der Gemeinde besonderes Ansehen gebracht haben, können durch die Verleihung einer Ehrentafel gemäß nachfolgenden Richtlinien ausgezeichnet werden:
- a. Das langjährige verdienstvolle Wirken von Frauen und Männern, die sich um die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, geschichtlichen und kulturellen Werte der Gemeinde Dautphetal besondere Verdienst erworben haben oder als Politiker, Wirtschaftler, Wissenschaftler, Sportler, Künstler dem Namen der Gemeinde besonderes Ansehen gebracht haben, kann durch die Verleihung einer Ehrentafel ausgezeichnet werden.
 - b. Die Auszeichnung wird als Ehrentafel, bestehend aus einer Urkundenrolle mit Gemeindewappen, die auf einer Holztafel befestigt sind, verliehen.
 - c. Die Auszeichnung ist, soweit dies möglich ist, an den Auszuzeichnenden persönlich zu überreichen.
 - d. Dem Antrag auf Verleihung der Auszeichnung sind Unterlagen, die das langjährige Wirken und die besonderen Leistungen wesentlich begründen, beizufügen.
 - e. Die Zuerkennung der Auszeichnung erfolgt durch den Gemeindevorstand Dautphetal. Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde überreicht. Die Auszeichnung geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verknüpft.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dautphetal, 27.02.2024

gez. Schmidtke
Bürgermeister